



Hinweise zum Erwerb von AFISO-Erlaubnissen nach FSPersAV

SOP/11.00.01/0013-001/22
Langen, 01.08.2022
Seite 1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben hebt die getroffene Ausnahmeregelung vom 24.08.2020 auf mit Wirkung zum 01.01.2023 auf. Gemäß §45 FSPersAV stehen seit Jahresbeginn 2022 für den Erwerb der Erlaubnis AFIS verschiedene Ausbildungsorganisationen zur Verfügung.

Eine Anerkennung von im Ausland erteilten Zertifikaten/Zeugnissen/Lizenzen zum Erwerb der Erlaubnis AFIS kann nur nach **vorheriger** Vorlage des gesamten Syllabus, des Kursplanes und des Beurteilungskonzeptes (Assessment-Procedure) erfolgen. In diesen Fällen kann eine Delta-schulung für die Erfüllung der nationalen Bestimmungen (FSPersAV) vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auferlegt werden.

Erläuterung:

Die **Ausnahmeregelung** des § 39 der FSPersAV ist eine **KANN-Bestimmung** und fünf Jahre nach Einführung zertifizierter AFIS-Dienste nicht mehr adäquat, um sie als „Regelfall“ vorzusehen.

Unberührt dieser Änderung bleibt die Anerkennung der Sprachkompetenz und der dazugehörige Hinweis vom 02.02.2021 – SOP/11.00.01/0015-001/2021, Hinweis zur Verlängerung von Sprachnachweisen für AFISO-Erlaubnisse nach FSPersAV.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tobias Wulff

Tobias Wulff

HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
D-63225 Langen
TEL +49 (0) 6103 8043 - 230
FAX +49 (0) 6103 8043 - 44230

license@baf.bund.de
www.baf.bund.de